

Richtlinien für die Vergabe städtischer Zuschüsse zur Dach- und Fassaden- begrünung für das Gebiet der Stadt Bad Camberg

1. Die Stadt Bad Camberg fördert die Begrünung von Flachdächern, flachgeneigten Dächern und Fassaden im Stadtgebiet nach folgenden Richtlinien mit einmaligen verlorenen Zuschüssen.
2. Liegt die geplante Begrünungsmaßnahme im Gebiet der Altstadtsanierung oder im Bereich einer Dorferneuerungsmaßnahme und erfolgt dort eine Bezuschussung, entfällt die finanzielle Förderung nach diesen Richtlinien.

3. Dachbegrünung

3.1 Gefördert werden nur Maßnahmen, mit deren Bau vor dem Eingang des Förderantrages bei der Stadt noch nicht begonnen wurde. Als Baubeginn gilt die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen. Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, können bereits vorher vergeben worden sein. Die Begrünungsmaßnahme muß gegebenenfalls mit den Vorgaben des Bebauungsplanes oder der Altstadtgestaltungssatzung im Einklang stehen.

3.2 Zuschüsse werden nur gewählt, wenn die Maßnahme folgende Komponenten beinhaltet:

- Vegetationsschicht
- Drainschicht
- Schutzschicht
- Dachneigung

3.3 Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen die Größe und der Aufbau des Flachdaches zu entnehmen ist.

3.4 Als Zuschuss wird ein Betrag von Euro 10,20 je angefangener Quadratmeter begrünte Dachfläche gewährt.

4. Fassadenbegrünung

4.1 Gefördert werden nur Maßnahmen, die der unmittelbaren Begrünung von Fassaden dienen und mit deren Anlage vor dem Eingang des Förderantrages bei der Stadt noch nicht begonnen wurde.

Im Geltungsbereich der Altstadtgestaltungssatzung muß die Pflanzmaßnahme mit dieser Satzung im Einklang stehen.

4.2 Es werden nur ortsfeste Begrünungsmaßnahmen in pflanzengerechter Anlage gefördert.

4.3 Dem Antrag ist eine Skizze beizufügen, aus der Anzahl und Pflanzort ersichtlich sind, sowie die Angabe der Pflanzenart.

4.4 Als Zuschuss wird ein Betrag von bis zu Euro 7,70 pro Pflanzstelle gezahlt.

4.5 Pro Bauvorhaben werden maximal sechs Pflanzstellen bezuschußt.

5. Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch, sie werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Einganges der vollständigen Antragsunterlagen vergeben.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellungsmeldung der Pflanzmaßnahme.

6. Antragsberechtigt sind Eigentümer/innen von Gebäuden, deren Dach- und Wandflächen begrünt werden sollen. Sofern Dach-/Wandflächen auf/an Gebäuden Dritter begrünt werden sollen, ist eine Einverständniserklärung der Eigentümer/innen vorzulegen.

7. Die Stadt Bad Camberg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als für die bewilligten, verwendet werden oder die Dach-/Wandbegrünung innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 10 Jahren entfernt oder das Dach versiegelt worden ist oder durch anderweitige Maßnahmen die bauphysikalischen, städtebaulichen oder ökologischen Auswirkungen der Dach-/Wandbegrünung nicht mehr feststellbar sind.

Das Vorstehende gilt sinngemäß auch für die Fassadenbegrünung.

8. Anträge zur Förderung von Maßnahmen zur Dach-/ Wandbegrünung sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Bad Camberg, Stadtbauamt, Obertorstraße 10, 65520 Bad Camberg, zu richten.

Antragsunterlagen können unter der Telefonnummer 06434/202-40 angefordert werden.

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg